

SATZUNG

des

Sportanglervereins-Limburg an der Lahn von 1909 e.V.



§ 1

A Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

- (1) Der Sportanglerverein Limburg an der Lahn von 1909 e. V., im folgenden „Verein“ genannt, ist eine Vereinigung von Sportfischern. Er ist beim Amtsgericht in Limburg in das Vereinsregister unter Nr.: VR 267 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Limburg an der Lahn.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist Limburg an der Lahn.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

B Zwecke und Ziele des Vereins

§ 2

1. Der Verein hat ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er bezweckt:

- a) eine einheitliche Ausrichtung und Vertretung der Mitgliederinteressen bei Schaffung, Erhaltung und Ausbau geeigneter Gelegenheiten zur Ausübung fischereisportlicher Betätigung, unter anderem durch Anpachtung, Unterhaltung und Beschaffung von Fischereigewässern
- b) die Ausbreitung und Vertiefung des waidgerechten Fischens,
- c) die Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimatlichen Fischgewässern in Verbindung mit einheitlichen geregelten Schutzmaßnahmen,
- d) die Förderung und Erhaltung der Volksgesundheit durch Pflege des Fischbestandes in folgender Weise:

Reinhaltung der Gewässer durch Feststellung und Bekämpfung der Verunreinigungsursachen,

Übermittlung der Meldung von Verunreinigungen an die zuständigen Stellen in enger Zusammenarbeit mit den staatlichen Behörden und Wasserverbänden, der Unteren Naturschutzbehörde usw.,

Aufklärung der Schädiger und Verhandlung mit ihnen zur Vermeidung von weiteren Verunreinigungen,

- e) Koordinierung der Interessen der Mitglieder durch Pflege und Förderung des fischereilichen Brauchtums. Pflege von Beziehungen zu Vereinen gleicher oder ähnlicher natur- und tierschutzverbundener Zielsetzung.
 - f) Aus- und Weiterbildung an der Angelfischerei interessierter Personen, insbesondere Jugendlicher und Erwachsener mit dem Ziel, sie zu umweltbewussten Sportfischern zu erziehen und heranzubilden.
2. Der Verein ist als reine, auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Organisation nicht auf einen gewinnbringenden Erwerbsbetrieb gerichtet.
 3. Der Zweck des Vereins ist ferner auf Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes und der Heimatpflege ausgerichtet. Seine Mitglieder sind hierzu ausdrücklich angehalten und verpflichtet.
 4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine anderen als die satzungsmäßigen Zwecke und ist insbesondere nicht auf einen gewinnbringenden Erwerbsbetrieb gerichtet.
 5. Etwaige Gewinne oder Überschüsse, die der Verein irgendwie und jemals erzielen könnte, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ihr Engagement innerhalb des Vereins erfolgt ehrenamtlich.
 6. Mitglieder des Vorstands und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Einzelheiten werden durch den Vorstand bzw. durch die Geschäftsordnung festgelegt.

C Mitgliedschaft, Aufnahme in den Verein, Aufnahmeverfahren

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, aus fördernden Mitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern.
3. Ordentliches Mitglied ist jede Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und eine gültige Sportfischerprüfung nach den Regeln des Landes Hessen oder nach einer vergleichbaren Regelung eines anderen Bundeslandes urkundlich nachweisen kann.
4. Jugendmitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die das 10. Lebensjahr vollendet haben. Die Jugendmitgliedschaft endet außer in den Fällen anderweitiger Beendigung gemäß den Bestimmungen dieser Satzung mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.
5. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht.

6. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in außerordentlicher Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder können von der Beitragszahlung befreit werden, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat ein aktives und ein passives Wahlrecht.
2. (1) Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der für das jeweilige Jahr beschlossenen Fischereibedingungen für die einzelnen Gewässer sowie unter Beachtung der tierschutz- und fischereirechtlichen Vorschriften die Fischerei an den Pachtgewässern und solchen, die im Eigentum des Vereins stehen, auszuüben.
(2) Jedes Mitglied ist überdies berechtigt, sich den Fang entsprechend den gesetzlichen Vorschriften der Tierschutz- und Fischereigesetze, sowie der hierzu ergangenen Verordnungen anzueignen und für eigene Zwecke zu verwerten.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben überdies das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und sämtliche angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Anträge gegenüber dem Vorstand, sowie der Mitgliederversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, ggf. innerhalb der festgelegten Fristen.
4. (1) Jedes neu aufzunehmende Mitglied ist zur Zahlung eines einmaligen Aufnahmebeitrages, sowie zur Ableistung von Arbeitsstunden verpflichtet.
(2) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages und zur Ableistung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Arbeitsstunden verpflichtet.
(3) Ist ein Mitglied nicht in der Lage, Arbeitsstunden zu erbringen, so kann der Vorstand diese Verpflichtung in Ausnahmefällen bei Vorlage wichtiger Gründe (z.B. dauerhafte berufliche Unabkömmlichkeit, gesundheitliche oder altersbedingte Beeinträchtigungen, unverschuldete Notlage) auf Antrag eines Mitgliedes ohne oder gegen eine angemessene Erhöhung des Aufnahmebeitrages erlassen oder stunden. Ist ein Mitglied unter den vorgenannten Gründen nicht in der Lage, den festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, so kann der Vorstand in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag den Beitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.
(4) Mitglieder, die trotz ordnungsgemäßer Ladung ihre Pflicht-Arbeitsstunden unentschuldigt oder wiederholt nicht ableisten, können zur Zahlung einer Geldleistung verpflichtet werden, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
5. Jedes Mitglied ist zur wahrheitsgemäßen Meldung seines Jahresfangergebnisses verpflichtet. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationspapiere in schriftlicher oder digitaler Form (Handy, Tablet) mitzuführen und den zuständigen Kontrollorganen vorzulegen. Sie sind schließlich verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen, die Beschlüsse der Vereinsorgane durchzuführen und die in der jeweils beschlossenen Beitragsordnung festgehaltenen Beitragsleistungen zu erbringen.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft/Mitgliedsbeiträge

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder werden, der Sportfischer ist oder werden will, einen einwandfreien Leumund hat, einen gültigen Jahresfischereischein besitzt und die Sportfischerprüfung gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung abgelegt hat.
2. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist gehalten, aber nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
3. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein hat schriftlich auf einem vom Vorstand auszugebenden Antragsformular beim Vereinsvorstand zu erfolgen. Dies kann ebenfalls in digitaler Form erfolgen. Aufnahmeanträge von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung (Unterschrift) der/des gesetzlichen Vertreter/s.
4. Es gilt der Grundsatz, dass niemand ein Recht auf Aufnahme in den Verein hat. Für den Verein besteht grundsätzlich keine Aufnahmepflicht.
5. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Vereinsbeitrages (eventuell einschließlich der Verbandsbeiträge) wird jeweils auf der Jahreshauptversammlung für das nächste Geschäftsjahr durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag wird am 28.2. eines jeden Jahres fällig und ist zusammen mit den Jahresfangergebnissen, spätestens bis zum 28. Februar des jeweiligen Jahres zu leisten.
6. Änderungen der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft in fördernde Mitgliedschaft) müssen spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres (30.09.) schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.
7. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
8. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist (ebenfalls 30.09.) gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
10. Für die Aufnahmegebühr, deren Höhe, die jährlichen Mitgliederbeiträge (einschließlich der eventuellen Verbandsbeiträge), Umlagen, ist die jeweils gültige Geschäftsordnung gem. §8 Nr.1 maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

D Vereinsstrafen/Ausschluss

§ 6 Vereinsstrafen/Ausschluss von Mitgliedern

1. Vereinsstrafen sind:

- a) die Erteilung einer Rüge
- b) die Erteilung eines Verweises mit Androhung des Entzugs des Ehrenamtes, einer zeitlich befristeten Gewässersperre, oder des Ausschlusses aus dem Verein
- c) zeitlich befristete Gewässersperre bzgl. eines oder mehrerer Vereinsgewässer
- d) der Entzug eines Ehrenamts oder
- e) der zeitweilige Ausschluss aus dem Verein oder
- f) der Ausschluss aus dem Verein

2. Über die Verhängung einer Vereinsstrafe/Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(1) Vor einer Strafentscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen und gegebenenfalls Zeugen oder sonstige Beweismittel zu benennen. Für die Abgabe der Stellungnahme ist dem betroffenen Mitglied eine Frist von mindestens 4 Wochen einzuräumen.

(2) Die Durchführung einer mündlichen Anhörung steht im Ermessen des Vorstandes. Im Falle einer mündlichen Anhörung hat der Vorstand den Betroffenen rechtzeitig unter Angabe der Gründe, Zeit und Ort der Anhörung zu laden. Der Vorstand ist berechtigt, Zeugen zu laden und sonstige Beweismittel hinzuzuziehen.

3. (1) Bei einem groben Verstoß gegen die Satzung, Vereinsordnungen, die Vereinsinteressen oder bei einer Verletzung der Mitgliederpflichten, kann gegen einzelne Mitglieder eine Vereinsstrafe ausgesprochen werden. Der Ausspruch einer Vereinsstrafe ist insbesondere zulässig, wenn ein Mitglied

- dem Verein durch eine erhebliche Verletzung seiner satzungsmäßigen Verpflichtungen gravierende Nachteile bereitet hat, insbesondere innerhalb des Vereins wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gegeben hat oder mit seinen Beiträgen ohne Angabe eines triftigen Grundes im Rückstand geblieben ist;
- das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit in bedeutsamer Weise schädigt;
- ein grobes unsportliches Verhalten offenbart und sich hieraus Nachteile für andere Mitglieder ergeben;
- die Vereinssatzung und/oder die Anordnungen der Vereinsorgane missachtet und dem Verein hierdurch ein Schaden entsteht. Einem materiellen Schaden steht ein Ansehensverlust insoweit gleich.
- es sich durch Fischfrevel, Fischvergehen oder ebenso zu bewertende Handlungen an Fischereigewässern strafbar gemacht hat, dazu anstiftet oder solche Taten duldet,

- die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile ausnutzt.

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur zulässig, wenn andere, milder Maßnahmen, insbesondere auch ein zeitweiliger Ausschluss aus dem Verein nicht ausreichend erscheinen.

Der Vorstand ist überdies nicht verpflichtet, aber angehalten, im Falle von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern im Rahmen einer mündlichen Anhörung auf eine Schlichtung und gütliche Einigung hinzuwirken.

(2) Die Strafentscheidung ist schriftlich abzufassen und dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief mit Rückschein zuzustellen.

(3) Gegen eine Strafentscheidung des Vorstandes ist der Einspruch zulässig. Das Rechtsmittel ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat seit Zustellung der Strafentscheidung bei dem Betroffenen, schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins oder seines Stellvertreters einzulegen.

(4) Bei einer Versäumung dieser Frist ist die Anrufung staatlicher Gerichte ausgeschlossen. Soweit sich ein Mitglied gegen einen Ausschluss aus dem Verein wendet, ruht dessen Mitgliedschaft bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.

(5) Bestätigt die Mitgliederversammlung die Entscheidung des Vorstandes, steht dem Mitglied der Weg zu den staatlichen Gerichten offen.

(6) Bei einem bestandskräftigen Ausschluss aus dem Verein endet die ruhende Mitgliedschaft. Die Rechte und Pflichten des Mitglieds erlöschen. Leistungen des Mitglieds an den Verein werden nicht erstattet.

E Organe des Vereins

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

F Mitgliederversammlung/Beschlussfähigkeit/Stimmrecht/Satzungsänderungen

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Jahresberichte des Vorsitzenden und der Vorstandsmitglieder entgegenzunehmen und zu beraten,
- Genehmigung des Jahresabschlusses über das vergangene Jahr, sowie den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsbericht,
- Entlastung des Vorstands,
- (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- 2 Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen und die vor jeder Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) eine Pflichtprüfung der Kasse vornehmen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis berichten,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren.
- Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten, insbesondere den Abschluss von Verträgen über Dauerverbindlichkeiten,
- Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung zur Ausführung der Satzung,
- Anschluss zu oder Austritt aus Verbänden,
- Zustimmung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern,

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 4 Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - a. Bericht des Vorstands,
 - b. Bericht des Kassenprüfers,
 - c. Entlastung des Vorstands,
 - d. Wahl des Vorstands,
 - e. Wahl von Kassenprüfern,
 - f. Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Maßgeblich ist der Eingang des Antrages bei einem Vorstandsmitglied oder auf der Geschäftsstelle.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich, spätestens binnen einer Frist von 6 Wochen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Von der Niederschrift erhalten alle Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer je eine Abschrift. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden. Der Niederschrift ist der Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr beizufügen. Beschlüsse können auf der Geschäftsstelle (1. Vorsitzenden des Vereins) eingesehen werden.
8. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer, einzeln und in getrennten Wahlgängen. Die Vorstandsmitglieder jeweils für 3 Jahre, die Kassenprüfer für 2 Jahre.
9. Ein Bewerber für ein Vorstandamt oder auch als Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder, so wird zwischen den verbleibenden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmenzahl eine notwendige Stichwahl durchgeführt.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Eine Vertretung ist nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
3. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgen Abstimmungen in geheimer Wahl.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins gem. § 15 dieser Satzung eine dreiviertel Mehrheit.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehene Satzungsänderung als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen. Der Satzungsänderungsentwurf ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben.

G Vorstand/Kassenprüfer

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1.1 Dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/der 1. Kassenwart(in)
 - d. dem/der 1. Schriftführer(in)
 - 1.2 Dem erweiterten Vorstand, bestehend aus
 - a. dem/der 2. Kassenwart(in),
 - b. dem/der 2. Schriftführer(in),
 - c. dem/der Jugendwart(in)

- d. den Gewässerwarten
- e. dem/der Pressewart(in),
- f. den Beisitzern

Der Vorstand besteht aus max. 18 Personen. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmung ein Wahlleiter zu wählen, der die Wahlen durchzuführen hat.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt dessen Geschäfte, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetze zuständig ist. Er kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen oder abberufen.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - der/die erste Vorsitzende,
 - der/die stellvertretende Vorsitzende,
 - der/die 1.Kassenwart/wärin,
 - der/die 1. Schriftführer/in.

Zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam in Verbindung mit dem/der ersten oder stellvertretenden Vorsitzenden.

5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Vorstandsmitglieder, die von einem zu fassenden Beschluss persönlich betroffen sind, dürfen weder an der Beratung noch der Abstimmung teilnehmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
7. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Eine Vorstandssitzung hat mindestens einmal im Quartal des jeweiligen Geschäftsjahres stattzufinden. Deren Einberufung hat ferner zu erfolgen, wenn dies von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern beantragt wird.
8. Er beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist. Er ist berechtigt, Berater zu seinen Vorstandssitzungen hinzuzuziehen, denen ein Stimmrecht nicht zusteht und auf die ein Stimmrecht auch nicht übertragbar ist. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder, bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. In der darauffolgenden Mitgliederversammlung findet die Wahl des Ersatzes bis zum Ablauf der Amtsperiode statt. Das ausgeschiedene Vorstandsmitglied hat die in

seinem Besitz befindlichen Akten, Unterlagen (in papier- und digitaler Form) und sonstigen Gegenstände des Vereins dem Vorsitzenden oder seinem Beauftragten unaufgefordert unverzüglich auszuhändigen.

10. Alle Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Es ist ihnen insbesondere verboten, sich durch ihr Vorstandamt persönlicher Vorteile irgendwelcher Art zu verschaffen oder Vergütungen zu empfangen. Aufwendungen in Ausübung ihres Vorstandamtes können erstattet werden.
11. Der Vorstand ist zum wirtschaftlichen und sparsamen Haushalten bei Erfüllung seiner Aufgaben verpflichtet. Er befindet über die Ausgaben, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Ausgaben aus laufender Geschäftsführung und vertraglicher Verpflichtungen werden ohne besonderen Vorstandsbeschluss angewiesen.
12. Der Kassenwart ist verpflichtet, sämtliche Einnahmen und Ausgaben laufend zu nummerieren und zu verbuchen. Zahlungen des Kassenwertes bedürfen der Anweisung durch den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 11 Abs. 5 dieser Satzung. Ausgenommen davon sind öffentliche Abgaben und laufende oder einmalige Verbindlichkeiten des Vereins aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung oder des Vorstands.

§ 12 Kassenprüfer

1. Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
3. Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschlusses der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

H Auflösung des Vereins

§ 13 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt auf einer eigens zu diesem Zweck vom Vorsitzenden einzuberufenden Mitgliederversammlung. Andere Tagesordnungspunkte sind nicht zulässig.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Limburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere des Fischereiwesens, zu verwenden hat.